

22.12.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6134 vom 16. November 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/15655

Wie würde das GFG 2022 ohne Aufstockung ausfallen – Welche Kredite lastet die Landesregierung den Kommunen auf?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021 beabsichtigt die nordrhein-westfälische Landesregierung auch das GFG 2022 mit kreditierten Mitteln aufzustocken und erschafft damit „neue Altschulden“. Mit dem GFG 2021 hat die Landesregierung den Städten und Gemeinden in NRW damit neue zusätzliche Schulden in Höhe von gut 943 Millionen Euro aufgebürdet. In der Vorlage 17/4467 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung den Landtag über die kommunalscharfe Auswirkung der Aufstockung informiert.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 6134 mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich bereits frühzeitig dazu entschlossen, die nordrhein-westfälischen Gemeinden weiterhin finanziell zu unterstützen und daher dem Landtag mit dem Entwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) vorgeschlagen, die originäre Finanzausgleichsmasse erneut aus Kreditmarktmitteln des Landes aufzustocken. Dabei hat sich die Landesregierung an der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr vor der Corona-Pandemie orientiert und bereits in den Eckpunkten zum GFG 2022 vorgesehen, die verteilbare Finanzausgleichsmasse unabhängig von der Entwicklung der Verbundgrundlagen auf 14,042 Milliarden Euro festzusetzen.

Das sind 469,3 Millionen Euro mehr als im Gemeindefinanzierungsgesetz 2021. Im Hinblick auf die Mai-Steuerschätzung war ein Aufstockungsbetrag von 930,9 Millionen Euro vorgesehen, um die festgeschriebene verteilbare Finanzausgleichsmasse zu erreichen. Die über den Erwartungen der Schätzung liegenden Landessteuereinnahmen ließen eine entsprechende Reduzierung auf nunmehr 548,7 Millionen Euro zu.

Datum des Originals: 21.12.2021/Ausgegeben: 29.12.2021

Ohne eine Aufstockung wäre die verteilbare Finanzausgleichsmasse für das GFG 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 0,58 % geschrumpft. Dies hätte entsprechende Auswirkungen auf die Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen und des Sachzusammenhangs erfolgt die Beantwortung der Fragen gemeinsam und ausschließlich anhand der tabellarischen Darstellung.

1. **Wie stellen sich die kommunalscharfen Schlüsselzuweisungen der Gemeinden mit bzw. ohne Aufstockung des GFG 2022 dar? (bitte analog V17/4467 aufgeschlüsselt nach Kommunen darstellen)**
2. **Wie stellen sich die kommunalscharfen Pauschalen der Gemeinden mit bzw. ohne Aufstockung des GFG 2022 dar? (bitte analog V17/4467 aufgeschlüsselt nach Kommunen darstellen)**
3. **Wie stellen sich die kommunalscharfen Bedarfszuweisungen der Gemeinden mit bzw. ohne Aufstockung des GFG 2022 dar? (bitte analog V17/4467 aufgeschlüsselt nach Kommunen darstellen)**
4. **Wie stellen sich die Zuweisungen an Kreis mit bzw. ohne Aufstockung des GFG 2022 dar? (bitte analog V17/4467 aufgeschlüsselt nach Kommunen darstellen)**
5. **Wie stellen sich die Zuweisungen an die Landschaftsverbände mit bzw. ohne Aufstockung des GFG 2022 dar? (bitte analog V17/4467 aufgeschlüsselt nach Kommunen darstellen)**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 zusammen beantwortet. Auf die Anlage wird verwiesen.

Anlage 1 stellt die Verteilung der Finanzausgleichsmasse auf die einzelnen Zuweisungen des GFG 2022 ohne und mit Aufstockung dar. Die Anlagen 2 bis 15 stellen die Verteilung der einzelnen Zuweisungen ohne und mit Aufstockung auf die kommunalen Körperschaften dar.